

## Handout für das „Berndorfer Modell“ zur Unterstützung der familieninternen Kleinkindbetreuung

### 1. Zur Vorgeschichte:

Bis zum Jahr 2013 gab es in der 1650 Einwohner-Gemeinde Berndorf bei Salzburg nur vereinzelt Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren. Dieser konnte in Krabbelgruppen oder bei Tagesmütter in Nachbargemeinden gedeckt werden. Dabei wurde registriert, dass die Gemeinde für die Betreuung eines unter 3-jährigen Kindes bei einer Betreuungsdauer von 31 – 40 Stunden / Woche im Monat € 315,-- dazu zahlen muss. Ebenfalls, auf Basis des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes ist das Land in diesem Fall verpflichtet € 512,-- / Monat dazuzuzahlen, das sind in Summe € 827,-- / Monat.

Die Diskrepanz, dass jene Eltern, welche ihre unter 3-jährigen Kinder familienintern betreuen im Vergleich dazu keine öffentlichen Zuschüsse bekommen, wurde evident.

Basierend auf einer Idee von Bgm. Guggenberger, dass jene Eltern, welche das zwei- bzw. dreijährige Kinderbetreuungsgeld beziehen und ihre unter 3-jährigen Kinder **familienintern** betreuen, zumindest so viel bekommen sollten, wie ein Alleinstehender als Mindestsicherung erhält - 2012 waren dies € 773,--/Monat - bildete die Basis für das „Berndorfer Modell“ zur Unterstützung der familieninternen Kleinkindbetreuung.

### 2. Ausgangslage für „Berndorfer Modell“

Kinderbetreuungsgeld: Bezugsdauer: 1 – 3 Jahre

Bisher: 5 Varianten von € 436,--/Monat bis € 2.000,--/Monat

Ab 1.3.2017: 18 Varianten von € 435,--/Monat bis € 2.000,--/Monat

Prinzip: je kürzer die Dauer des Bezuges, desto höher der Betrag je Monat!

Zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld zahlen Land und Gemeinden bis zu € 858,--/Monat (Basis Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2017), damit sich Eltern die **familienexterne** Betreuung ihres unter 3-jährigen Kindes in Krabbelgruppen etc. leisten können. Eltern, welche ihr unter 3-jähriges Kind **familienintern** betreuen, erhalten dafür **keine** zusätzliche öffentliche Unterstützung.

### 3. Start „Berndorfer Modell“ ab 1.1.2013

Eltern, welche ihre unter 3-jährigen Kinder **familienintern** betreuen und sich für die 2- oder 3-jährige Bezugsvariante beim Kinderbetreuungsgeld entschieden haben, erhalten eine Aufzahlung des Kinderbetreuungsgeldes bis zur Höhe der Mindestsicherung für Alleinstehende (€ 773,--/Monat im Jahr 2012), solange sie keine **familienexterne** Betreuung in Anspruch nehmen!

2-jähriges Kinderbetreuungsgeld = € 624,-- + Aufzahlung € 150,-- = € 774,--/Monat

3-jähriges Kinderbetreuungsgeld = € 436,-- + Aufzahlung € 336,-- = € 772,--/Monat

Ziel: Aufzahlung zu je einem Drittel durch Bund, Land und Gemeinde.

## 4. Medieninformation zum Start des „Berndorfer Modells“

### **Gemeinde-Berndorf beschließt neues Modell und fordert Unterstützung von Bund und Land**

**Einstimmig, also mit Zustimmung von ÖVP, SPÖ und FPÖ hat die Gemeindevertretung von Berndorf knapp vor Weihnachten das „Berndorfer Modell“ zur Förderung der familieninternen Kinderbetreuung beschlossen.**

**Dabei geht es um konkrete Wertschätzung der familieninternen Kinderbetreuung durch Anhebung des Kinderbetreuungsgeldes auf die Höhe des Mindestsicherungssatzes von € 773,--/Monat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.**

Einleitend ist festzuhalten, dass die **familienexterne Betreuung** von Kindern zwischen 1. und 3. Lebensjahr auf Grundlage des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes, ergänzend zum Kinderbetreuungsgeld zusätzliche öffentliche Mittel erfordert und die dabei geleistete, am Markt erbrachte Arbeit dadurch entsprechende Wertschätzung erfährt.

Nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz sind nämlich die Gemeinden und das Land Salzburg verpflichtet, bei Inanspruchnahme einer **familienexternen institutionellen Betreuung** in einer Krabbelgruppe entsprechende finanzielle Leistungen zu erbringen. Bei einer Betreuung von mehr als 30 Wochenstunden sind dies zusammen € 827,-- je Monat.

*\*Anmerkung: Im Jahr 2017 beträgt die Summe der Gemeinde- und Landesunterstützung € 858,-- / Monat.*

Der Bund unterstützt die **familienexterne Kinderbetreuung** in dem er die Schaffung von institutionellen Betreuungseinrichtungen durch Direktzuschüsse fördert.

**Die Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung wird von der Gemeinde Berndorf in keiner Weise in Frage gestellt. Sie bildet eine entscheidende Wahlmöglichkeit für Eltern, die diese Form der Kinderbetreuung brauchen oder wollen.**

*\*Anmerkung: Seit September 2013 gibt es auch in der Gemeinde Berndorf die Möglichkeit Kleinkinder zwischen 1 und 3 Jahren familienextern, institutionell betreuen zu lassen.*

***Es gilt das Motto: das Eine tun, das Andere nicht lassen!***

### **„Berndorfer Modell“: Wertschätzung, Leistbarkeit und damit Verbesserung der Wahlmöglichkeit für familieninterne Betreuung.**

Beim Berndorfer Modell der Familienförderung geht es darum auch der **familieninternen Kinderbetreuung** gebührende Wertschätzung der Allgemeinheit entgegenzubringen. Wenn sich diese Wertschätzung der familieninternen Kinderbetreuung an der Höhe der Mindestsicherung für Alleinstehende und Alleinerziehende von € 773,-- im Monat orientiert, so ist dies keinesfalls vermessen.

**Die Forderung lautet daher**, dass Familien, die ihre Kinder zwischen dem vollendeten 1. und 3. Lebensjahr **familienintern**, ohne Inanspruchnahme von Tagesmüttern, Krabbelgruppen etc. betreuen, Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 773,-- pro Monat ab Geburt bzw. nach dem Ende des Wochengeldbezuges erhalten sollen.

Für Familien/Eltern, die sich für die dreijährige Kinderbetreuungsgeldvariante entschieden haben und keine mit öffentlichen Mitteln geförderte, familienexterne Betreuung in Anspruch nehmen und dafür € 436,-- Kinderbetreuungsgeld/Monat erhalten, ist daher ein Aufzahlungsbetrag von € 337,-- erforderlich.

Für Familien/Eltern, die sich für die zweijährige Kinderbetreuungsgeldvariante entschieden haben und dafür monatlich € 624,-- Kinderbetreuungsgeld erhalten, ist bei gleichen Voraussetzungen ein Aufzahlungsbetrag von € 149,--/Monat erforderlich.

Der jeweilige Aufzahlungsbetrag soll zwischen Gemeinden, dem Land und dem Bund zu je einem Drittel aufgebracht werden.

Die Aufzahlung ist an die Dauer des 2- bzw. 3-jährigen Kinderbetreuungsgeldbezuges gebunden. Wenn zwischendurch eine familienexterne, von der Gemeinde mitfinanzierte Betreuung in Anspruch genommen wird, wird ab diesem Zeitpunkt die Aufzahlung eingestellt und die familienexterne Betreuung mitfinanziert.

Zudem ist der Kündigungsschutz für ArbeitnehmerInnen von 2 auf 3 Jahre zu verlängern.

### **Gemeinde Berndorf geht mit gutem Beispiel voran.**

Unabhängig vom Verhalten des Landes bzw. des Bundes, wird die Gemeinde Berndorf ab dem 1.1.2013 jenen Berndorfer Familien/Eltern, die sich für die zwei- bzw. dreijährige Kinderbetreuungsgeldvariante entschieden haben und keine mit öffentlichen Mitteln geförderte familienexterne Betreuung in Anspruch nehmen, den Gemeinde-Drittelbeitrag zwei Mal jährlich ausbezahlen. Das sind € 112,-- pro Monat bei der 3-jährigen und € 50,-- pro Monat bei der 2-jährigen Kinderbetreuungsgeld-Variante.

Bürgermeister Dr. Josef Guggenberger, hat diesen Vorschlag im Auftrag der ÖVP-Berndorf bei der Budgeterstellung für das Jahr 2013 eingebracht.

Nach vorläufigen Schätzungen wird die Gemeinde Berndorf dafür rund € 35.000,-- pro Jahr aufbringen müssen.

"Mit der Umsetzung unseres Modells der Familienförderung soll ein Stück mehr Gerechtigkeit zwischen der Unterstützung der **familienexternen** und der **familieninternen** Betreuung von Kleinkindern unter drei Jahren erreicht werden. Es geht dabei vor allem um die Wertschätzung der Arbeit jener Eltern, welche die Kinderbetreuung eigenverantwortlich, familienintern wahrnehmen. Es geht aber auch darum, die **Leistbarkeit** der familieninternen Kleinkindbetreuung und damit die **Wahlfreiheit** zwischen familieninterner und familienexterner Kleinkindbetreuung zu verbessern.

Gez.: Bgm. Dr. Josef Guggenberger  
21. Dez 2012

## **5. Familieninterne Betreuung: „Pensionsfalle“?**

Ab 1.1.2005 (Regierung Schüssel) werden je Kind bis zu 4 Jahre für die Pensionsversicherung angerechnet.

8 Jahre davon sind pensionsbegründend, alle angerechneten Jahre wirken sich

pensionserhöhend aus. Die Pensionsbeiträge bezahlt für diese Zeit der Bund aus dem Familienlastenausgleichsfonds.

Die Bemessungsgrundlage für die Leistung der Pensionsbeiträge beträgt für das Jahr 2018 € 1.828,28/Monat.

Liegt während der **Kindererziehungszeit auch eine Erwerbstätigkeit** vor, gibt es zwar keine "doppelte" Anrechnung als Versicherungszeit. Für die **Pensionshöhe** wird allerdings zur Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit **die fixe Bewertung für Kindererziehungszeiten** (maximal gesamt bis zur Höchstbeitragsgrundlage - 2018 - € 5.130,--) **dazugeschlagen**.

Für Kinder, die vor dem 1.1.2005 geboren wurden, gibt es für jenen Elternteil der damals das Kinderbetreuungsgeld bzw. vorher das Karenzgeld bezogen hat, Übergangsregelungen für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten zur Pension. Allerdings (leider) nur, wenn dieser Elternteil nach dem 1.1.1955 geboren ist.

## 6. Kinderbetreuungsgeld „neu“ - Anpassung „Berndorfer Modell“

Das Kinderbetreuungsgeld „neu“ ab 1. März 2017 ist klar auf die Erreichung des EU-Barcelona-Ziel ausgerichtet. Demnach sollen 33 % der Kinder von 0 bis 3 Jahren bis zum Jahr 2020 familienextern, institutionell in Krabbelgruppen etc. betreut werden.

Je früher die Eltern an den Arbeitsplatz zurückkehren, umso mehr Kinderbetreuungsgeld/Monat gibt es!

Eltern können zukünftig zwischen dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld (Dauer 1 Jahr – bis € 2.000,--/Monat) und 17 verschiedenen Beträgen aus dem Kinderbetreuungsgeld-Konto (je nach Dauer zwischen € 435,--/Monat und € 1.016,--/Monat) wählen.

Weil das Kinderbetreuungsgeld „neu“ sehr bürokratisch und kompliziert ist, hat die Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, das bisherige 2-stufige System der Aufzahlung nach dem „Berndorfer Modell“ beizubehalten.

Für den Kinderbetreuungsgeldbezug zwischen 17 – 23 Lebensmonaten beträgt der 1/3 Anteil der Gemeindezuzahlung zum Kinderbetreuungsgeld € 70,--/Monat.

Für den Kinderbetreuungsgeldbezug zwischen 24 – 35 Lebensmonaten beträgt der 1/3 Anteil der Gemeindezuzahlung € 130,--/Monat.

Für BezieherInnen des einjährigen **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes** und der kurzen Kinderbetreuungsgeldvarianten 12 bis 16 Monate, beträgt der 1/3 Anteil der Gemeindezuzahlung ab dem 19. Lebensmonat € 70,--/Monat.

Die Gemeindezuzahlungen werden max. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und nur solange gewährt, bis keine familienexterne institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese neue Regelung gilt für Kinder, die ab dem 1. März 2017 geboren wurden.

## 7. Kinderbetreuungsgeld neu ab 1.1.2019 (Diskussionsvorschlag)

- Ein Kinderbetreuungsgeld für alle bis zum 3. Lebensjahr:  
= 500,-- Euro/Monat
- Institutionelle, familienexterne Betreuung ab 1. Lebensjahr:  
+ 878,-- Euro/Monat (Land, Gemeinde)
- Familieninterne Betreuung ab dem 1. Lebensjahr:  
+ 360,-- Euro/Monat (1/3 Bund, 1/3 Land, 1/3 Gemeinde)  
+ 140,-- Euro/Monat für Splitting Wochenarbeitszeit  
(mind. 15 Stunden/max. 32 Stunden)

Bedingungen:

- Elternbildungsmaßnahme
- Abschluss Sprachkurs B1

Empfehlung: Eltern-Kind-Zentren vor Ort

(Entlastung, Erfahrungsaustausch, Sozialkontakte)

## 8. Zur Diskussion: Elternseminar, Sprachkurs, EKIZ und ElterngeldPlus

Angeregt wird, dass in Verbindung mit dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes grundsätzlich über die Absolvierung einer verpflichtenden Elternbildungsmaßnahme diskutiert werden soll. Ebenso ist die Bindung der Aufzahlung zum Kinderbetreuungsgeld nach dem „Berndorfer Modell“, an das erfolgreiche Absolvieren des Sprachkurses B1 in Erwägung zu ziehen.

Ergänzend zur familieninternen Betreuung der Unter-Dreijährigen haben sich auch Angebote des Eltern-Kind-Zentrums zur Entlastung der Betreuungspersonen und zum Erfahrungsaustausch bewährt.

Wie die bessere Einbindung der Väter in die Kleinkindbetreuung funktionieren kann, zeigt das ElterngeldPlus in der Bundesrepublik Deutschland.

Gezeichnet:

Bgm. Dr. Josef Guggenberger

15.03.2018